

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 54 Energiewende/ Genehmigung und Überwachung von Windkraftanlagen

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen Nr. 92 Massow

Antragsteller: Energiepark Jaebetz GmbH & Co. KG
Obotritenring 40, 19053 Schwerin

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.6.2 (A)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 10 i. V. m. 7 UVPG)

Zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 4 BImSchG mit PE 20.01.2025, einschl. nachgereichter Unterlagen
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG
- GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern
- Stellungnahmen der Fachbehörden

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis																																																			
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?			Ja/Nein																																																
1.	<u>Merkmale des Vorhabens</u>																																																				
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab- rissarbeiten	Die Energiepark Jaebetz GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m innerhalb des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen Massow. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Gemarkung</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th><th colspan="2">Koordinaten (UTM-33N ETRS 89)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WEA 01</td><td>Jaebetz</td><td>2</td><td>130, 129</td><td>E 325446</td><td>N 5909409</td></tr> <tr> <td>WEA 02</td><td>Jaebetz</td><td>2</td><td>93</td><td>E 325819</td><td>N 5909383</td></tr> <tr> <td>WEA 03</td><td>Jaebetz</td><td>2</td><td>97</td><td>E 326020</td><td>N 5909703</td></tr> <tr> <td>WEA 04</td><td>Jaebetz</td><td>2</td><td>109</td><td>E 325481</td><td>N 5909927</td></tr> <tr> <td>WEA 05</td><td>Jaebetz</td><td>2</td><td>35</td><td>E 325852</td><td>N 5910035</td></tr> <tr> <td>WEA 06</td><td>Jaebetz</td><td>2</td><td>40</td><td>E 325658</td><td>N 5910364</td></tr> <tr> <td>WEA 07</td><td>Jaebetz</td><td>2</td><td>32, 37</td><td>E 326025</td><td>N 5910416</td></tr> </tbody> </table> Durch die Errichtung der sieben WEA kommt es zur einer Vollversiegelung im Bereich der Turmfundamente im Umfang von 5.117 m². Die Kranstellflächen und Zuwegungen werden dauerhaft mit einer teilversiegelten, sickerfähigen Tragschicht angelegt und nach Inbetriebnahme für Wartungsarbeiten genutzt.			Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (UTM-33N ETRS 89)		WEA 01	Jaebetz	2	130, 129	E 325446	N 5909409	WEA 02	Jaebetz	2	93	E 325819	N 5909383	WEA 03	Jaebetz	2	97	E 326020	N 5909703	WEA 04	Jaebetz	2	109	E 325481	N 5909927	WEA 05	Jaebetz	2	35	E 325852	N 5910035	WEA 06	Jaebetz	2	40	E 325658	N 5910364	WEA 07	Jaebetz	2	32, 37	E 326025	N 5910416	-
Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (UTM-33N ETRS 89)																																																	
WEA 01	Jaebetz	2	130, 129	E 325446	N 5909409																																																
WEA 02	Jaebetz	2	93	E 325819	N 5909383																																																
WEA 03	Jaebetz	2	97	E 326020	N 5909703																																																
WEA 04	Jaebetz	2	109	E 325481	N 5909927																																																
WEA 05	Jaebetz	2	35	E 325852	N 5910035																																																
WEA 06	Jaebetz	2	40	E 325658	N 5910364																																																
WEA 07	Jaebetz	2	32, 37	E 326025	N 5910416																																																

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen folgender Typen: - 7 WEA Nordex 175 (Nabenhöhe: 179,00 m; Rotordurchmesser: 175 m; Gesamthöhe: 266,5 m) Die Anlage erreicht keine Größen- oder Leistungswerte, die eine UVP-Pflicht begründen. Zum Windvorranggebiet Massow beinhaltet derzeit keine weiteren gebauten oder genehmigten Windenergieanlagen. Zur Zeit der Bearbeitung dieser UVP-VP befinden sich 4 weitere WEA im Genehmigungsverfahren. Weitere Vorhaben sind nicht zu berücksichtigen. Keine UVP-Pflicht der kumulierenden Vorhaben (< 20 WEA).	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Vollversiegelt (Fundamente) werden insgesamt ca. 5.117 m², von einer Teilversiegelung (Kranstellfläche, Wege) betroffen sind 24.458 m². Der Flächenverbrauch wird auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt. Die Lebensraumfunktion geht auf allen überbauten Flächen verloren, auf teilversiegelten Flächen entstehen im Verlauf der Sukzession neue, teilweise vergleichbare Lebensraumfunktionen. Der Verlust wird naturschutzfachlich kompensiert.	Nein
	→ Wasser	Abwasser fällt nicht an. Anfallendes Regenwasser wird auf die umgebenden Grenzflächen / landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeleitet und kann dort versickern, eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt nicht. Es erfolgt eine lediglich temporäre Verrohrung zweier Gräben. Andere eingriffsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Realisierung des Vorhabens soll auf intensiv genutztem Grünland und Ackerflächen erfolgen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind bauhöhenbedingt. Die Kompensation wird von der Flächenagentur MV GmbH übernommen. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Verkleinerung eines unzerschnittenen Freiraums mit Sonderfunktionen der Werteinstufung 2. Die Werteinstufung wird dabei jedoch nicht reduziert	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Bei der Errichtung anfallende Reststoffe werden durch die ausführenden Firmen ordnungsgemäß entsorgt. Während des Betriebes der WEA werden betriebsbedingten Abfälle z.B. beim Austausch von Betriebsstoffen erzeugt. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.	Nein

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Stoffliche Emissionen werden nicht erzeugt. Relevant sind hingegen Emissionen durch Schall und / oder Schattenwurf. Die Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen wurden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erstellt. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die Schall-Richtwerte deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten eingehalten oder die Einhaltung durch Betrieb in schallreduzierten Modi sichergestellt. Beeinträchtigungen durch Schattenschlag lassen sich durch Schattenwurf-Abschaltssystem sicher unterhalb der Richtwerte halten. Lichtemissionen werden durch den Einsatz bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) auf das notwendige Maß reduziert. Baubedingter Baulärm und Erschütterungen führen aufgrund der großen Entfernung der Anlagenstandorte zu Siedlungsflächen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	Es werden Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) sowie Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 (wassergefährdend) eingesetzt (Betriebsmittel). Durch den Hersteller der WEA wurden Maßnahmen gegen den Austritt bzw. zum Auffangen von wassergefährdenden Stoffen getroffen. Ein Störfallrisiko besteht nicht. Windkraftanlagen sind nicht störfallrelevant i.S.d. 12. BImSchV.	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	mögliche anlage-, bau-, oder betriebsbedingte nachteilige Wirkungen: • Schallemissionen (siehe 1.5), • Schattenwurf der Anlagen (siehe 1.5), • Lichtemissionen durch Befeuerung (siehe 1.5), • Flächenentzug sowie • eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die negative landschaftsästhetische Fernwirkung der Anlagen	Nein

		Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nur kurzzeitig (3-4 Monate) und ohne erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Der dauerhafte Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung ist gering und nach Ende der Lebensdauer der WEA reversibel. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des landschaftsästhetischen Empfindens und des Erholungswertes der Landschaft sind auch aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen ebenfalls nicht erheblich. Insgesamt sind daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erheblich nachteilig. Unter Einhaltung der Grenzwerte für Schall und Schattenwurf, die Genehmigungsvoraussetzung darstellt, entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.	
Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Standort des Vorhabens	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Standorte der WEA überlagern räumlich weitestgehend intensiv genutzte Ackerflächen. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist gering. Die Zuwegungen werden so errichtet, dass eine Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Es kommt zu oben beschriebenen Flächenverlusten durch die Errichtung der WEA (einschl. der Kranstellflächen) und der Zufahrt. Flächen im näheren Umfeld von Wohnsiedlungen sind nicht direkt betroffen. Forst- und fischereiwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Böden mittlerer Schutzwürdigkeit werden nur in geringem Maß überbaut. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß reduziert. Entstehende Verluste in der Funktionsfähigkeit des Bodens werden kompensiert. Erosionserscheinungen sind baubedingt möglich, gehen jedoch nicht über das Maß hinaus, das bei guter fachlicher Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung eintritt bzw. ist damit vergleichbar. Besondere stoffliche Belastungen des Bodens sind nicht zu befürchten. Daher liegt diesbezüglich keine erhebliche Betroffenheit vor.	Nein
	→ Wasser	Oberflächengewässer: Zwei Gräben werden während der Bauzeit temporär verrohrt. Nach Fertigstellung werden sie in ihren Ursprungszustand zurückversetzt. Eine weitere Betroffenheit von Oberflächengewässern besteht nicht. Grundwasser: Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch Bau und Betrieb der Anlagen über das Maß, welches bei der landwirtschaftlichen Nutzung auftritt, ist nicht zu erwarten. Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Im direkten Vorhabenbereich wird die Grundwasserneubildungsfunktion kaum eingeschränkt.	Nein
	→ Luft	Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen ist keine Veränderung der Luftqualität am Standort zu erwarten.	Nein

	→ Landschaft	Es entstehen im Sinne der Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Es sind überwiegend Landschaftsbildräume (LBR) von mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. LBR mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild werden im Bereich der WEA 03 beeinträchtigt. Die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Flächenagentur MV GmbH mit schuldbefreiender Wirkung übernommen.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind geprägt von Lebensräumen geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit und mittlerer bis hoher Regenerationsfähigkeit. Der Biotopverlust wird auf das notwendige Maß begrenzt und umfasst vor allem Intensivgrünland und Ackerflächen. Eingriffe in Biotope werden kompensiert, nach Betrieb sind sie durch Rückbau reversibel Das Vorhabengebiet ist durch eine artenarme Brutvogelfauna geprägt. Habitatverlust entsteht für bodenbrütende Arten, der Erhaltungszustand wird dabei nicht verschlechtert, da Ausweichhabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Störung, Verletzung oder Tötung der Individuen wird durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit vermieden. Das Vorhaben liegt im zentralen und erweiterten Prüfbereich von Rot- und Schwarzmilan, sowie im erweiterten Prüfbereich von See- und Fischadler. Baubedingt entstehen aufgrund der Entfernung zu den Horsten keine Störungen. Für See- und Fischadler ist nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszugehen, da keine Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA vorliegen. (-) Bei den Arten Schwarz- und Rotmilan ist bei durchgängigem Betrieb von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Für die WEA 01-04 ist eine Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen vorgesehen, was o.g. Risiko hinreichend mindert. Das Vorhaben liegt in unter 500 m Entfernung von zwei Kranichbrutplätzen. Eine baubedingte Störung während der Brutzeit wird durch eine Bauzeitenregelung verhindert. Zwei Anlagenstandorte liegen innerhalb der Fluchtdistanz eines Kranich-Brutpaares, weshalb es zu einer Aufgabe dieses Brutplatzes kommen kann. Hierfür ist ursprünglich die Umsetzung einer CEF-Maßnahme geplant. Die Prüfung, ob die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen, dauert an. Die geplanten WEA befinden sich in relevanter Nähe zu bedeutenden Fledermauslebensräumen sowie potenziellen Quartiersstandorten, wodurch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Dem wird durch Abschaltung der betroffenen WEA während der Aktivitätszeit begegnet. Es werden keine Habitate von Amphibien direkt beeinträchtigt. Beeinträchtigung des artspezifischen Wanderverhaltens werden durch Bauzeitenregelungen, Amphibienschutzzäune und eine Ökologische Baubegleitung vermieden. Es besteht keine Betroffenheit für Rastvögel.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		

2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Vogelschutzgebiet VSG DE 2640-401 befindet sich in 1,7 km Entfernung zum Vorhabengebiet. Im Ergebnis der Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG ausgeschlossen werden. Die jeweils wertgebenden, windkraftsensiblen Vogelarten wurden, sofern die WEA im Tabu- oder Prüfbereich liegt, unter Pkt. 2.2 betrachtet	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 500 m vom Vorhabenstandort sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine Nationalparke oder Naturmonumente ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es befinden sich mehrere gesetzlich geschützte (vor allem Gehölz-) Biotope im 200m Radius um die geplanten WEA (MUE12283, MUE12286, MUE12287, MUE12290) Es kommt vorhabenbedingt zu keiner Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 200 m vom Vorhabenstandort befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine Betroffenheit.	Nein

2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Im Einwirkungsbereich (1,1 – 1,7 km Entfernung) des Vorhabens befindet sich das Denkmal mit der Nr. 232, das Gutshaus mit Park in Jaebetz. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege schätzt die Auswirkungen auf das Denkmal als bedingt vertretbar ein, wobei der generelle Zeugniswert des Denkmals erhalten bleibt Nach Auskunft des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege geht keine erhebliche Beeinträchtigung von den geplanten Maßnahmen auf die im Umkreis des Plangebietes vorkommenden Baudenkmäler aus, weswegen das Vorhaben als „vertretbar“ eingestuft wird. Im Windvorranggebiet sind Bodendenkmale nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen. Bei Erdarbeiten entdeckte Funde oder auffällige Bodenverfärbungen werden unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde gemeldet. Die Fundstelle wird bis zu deren Eintreffen unverändert gelassen.	Nein
Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit	
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>		
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es entstehen räumlich und mit Bezug auf die betroffene Bevölkerungsgröße geringe Auswirkungen. Die sich auf die Bevölkerung auswirkenden, relevanten Emissionen, Schall und Schatten, werden durch Fachgutachten untersucht und durch Maßnahmen wie Abschaltung bzw. schallreduzierte Betriebsmodi unter die gesetzlichen Grenzwerte gebracht. Die durch die Höhe der Anlage verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist naturschutzfachlich zu kompensieren.	
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.	
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Da ein Großteil der Auswirkungen temporären Charakter hat, die Auswirkungsintensität entsprechend der landwirtschaftlichen Vorbelastung und vorkommender Biotopstrukturen am Vorhabenstandort gering ist, sind Schwere und Komplexität der Vorhabenauswirkungen als gering zu werten.	
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die dargestellten Auswirkungen werden mit Umsetzung des Vorhabens realisiert, jedoch durch Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten.	
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen treten langfristig über die Betriebszeit von planmäßig 25 Jahren, unter kontinuierlichem Betrieb häufig auf und sind nach Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen und Zuwegung reversibel.	
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Auf Brandenburgischer Seite bestehen Windenergieanlagen bei Freyenstein und Halenbek, wobei Zusammenwirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild sowie Tieren (Großvögel) bestehen und mit Bezug auf das Schutzgut Mensch (Schall- und Schattenemissionen) nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Artenschutzmaßnahmen sind diese nicht erheblich.	

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Auswirkungen werden können durch Abschaltzeiten zur Einhaltung von gesetzlichen Immissionsgrenzwerten, während der Aktivität von Fledermäusen und Großvögeln, durch Bauzeitenregelungen wirksam vermieden und gemindert werden.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Nr. 92 „Massow“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich wie folgt aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung:

- Es handelt sich, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, nicht um ein UVP-Pflichtiges Vorhaben
- Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geschützter Tierarten wird durch technische Maßnahmen (z.B. zeitlich begrenzte Abschaltungen) vermieden. Ebenso werden Schallemissionen und Schattenschlag auf zulässige Richtwerte begrenzt.
- Auswirkungen des Baubetriebs auf die Schutzgüter sind von vorübergehendem Charakter, reversibel und nicht erheblich.
- Die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden, nicht vermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können im Rahmen der Eingriffsregelung durch landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen dauern über den Zeitraum des Betriebes der Anlagen an. Nach Ende der Betriebsphase werden die Anlagen vollständig zurückgebaut.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.